Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 139 (1973)

Heft: 7

Rubrik: Kritik und Anregung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

C-3603 unter Beschleunigungseinwirkungen in der Anflugkurve nicht zu entsichern war, nachdem sie am Boden vorschriftmäßig geladen und gesichert wurde.

Das Eidgenössische Flugzeugwerk (F'+W) wählte in der Folge für das Kampfflugzeug C-3604 und für das Projekt N-20 die 20-mm-Hispano-Kanone, bei der die genannten Nachteile und Schwierigkeiten nicht auftraten.

Eingebaute Flugzeugwaffen in schweizerischen Kampfflugzeugen eigener Konstruktion

Flz	Bedient durch	Kaliber mm	Anzahl Waffen		Bemerkungen
D 27	Pilot	7,65	2	W+F	mit Motor synchronisiert
CV E	Pilot	7,65	2	W+F	mit Motor synchronisiert
	Beobachter	7,65	2	W+F	auf Vickers-Drehring montiert
C 35	Pilot	20	I	W+F	Motorkanone, schoß durch Propellerachse
	Pilot	7,65	2	W+F	im Flügel eingebaut
	Beobachter	7,65	I	W+F	auf Bügellafette montiert
D 3800/01	Pilot	20	I	W+F	Motorkanone
	Pilot	7,65	2	W+F	im Flügel eingebaut
C 3603	Pilot	20	I	W+F	Motorkanone
	Pilot	7,65	2	W+F	im Flügel eingebaut
	Beobachter	7,65	2	W+F	auf Senklafette montiert
C 3604	Pilot	20	I	HS	Motorkanone
	Pilot	20	2	HS	im Flügel montiert
	Pilot	7,65	2	W+F	im Flügel montiert
	Beobachter 7,65		2		in Drehturm montiert
N 20	Pilot	20	2	HS	fest eingebaut
	Pilot	20	2	HS	in Wechselwanne eingebaut
	Pilot	30	4	HS	in Wechselwanne eingebaut

Die Ausrüstung unserer Kampfflugzeuge erstreckte sich nicht nur auf den Einbau von Motor-, Flügelkanonen und Maschinengewehren, sondern man entwickelte schon in den frühen dreißiger Jahren Bombenaufhänge- und Auslösevorrichtungen (sogenannte Bombenrecks). Es ist auch hier das Verdienst von Chefingenieur Branger, daß wir in verhältnismäßig kurzer Zeit über einwandfrei arbeitende Bombenrecks für die verschiedensten Munitionsarten verfügen konnten.

Wenn bisher nur von den verschiedensten Waffen aus schweizerischer Entwicklung und Fabrikation die Rede war, so muß doch unbedingt auf die sehr hohen Qualitätsanforderungen für die Munition hingewiesen werden. Speziell in der Entwicklung von Fliegermunition, die besonders hohen Anforderungen zu genügen hat (wie sie für den Normalverbraucher nicht verlangt werden), ergaben sich neue Erkenntnisse und Erfahrungen, die fabrikatorisch vorteilhaft ausgewertet werden konnten. Diese zum Teil recht schwierigen Probleme gemeistert zu haben ist mit das Verdienst der damaligen KTA und ganz besonders der Eidgenössischen Munitionsfabrik in Thun.

Wenn die Notwendigkeit einer eigenen Waffenproduktion überhaupt noch eines Nachweises bedarf, so ist dieser im Laufe von 100 Jahren Eidgenössischer Waffenfabrik eindeutig erbracht worden. Die weitgehende Unabhängigkeit vom Ausland auf einem Sektor der Bewaffnung und die damit jederzeit verfügbaren Ressourcen haben immer wieder ermöglicht, Engpässe in schwerer Zeit zu überwinden.

Kritik und Anregung

Zur «Münchensteiner-Initiative»

Der heutige Zustand

Art. 2 unserer Bundesverfassung umschreibt den Zweck der Schweizerischen Eidgenossenschaft wie folgt: «Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamer Wohlfahrt.» Dadurch ist die Erhaltung der Armee ausreichenc begründet.

Infolge der politischen und strategischen Gegebenheiter braucht die Schweiz ein zahlenmäßig starkes Heer; denn in ungünstigsten Falle muß die Armee zum Neutralitätsschutz (zum Beispiel Grenzbesetzung im Ersten Weltkrieg) in eine «Vierfrontenbereitschaft» aufmarschieren. Dieser Umstand, historische Gegebenheiten sowie die Überlegung, daß jeder, der in einem geordneten Rechtsstaat leben darf, seinen Beitrag zum Schutze eben dieses Staates zu leisten hat, führten zu dem in Art. 18 BV verankerten Grundsatz: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.»

Damit wird die Wehrpflicht zur subjektiven, persönlicher Pflicht des Schweizer Bürgers männlichen Geschlechts. Wer be der Aushebung als diensttauglich erklärt wird, erfüllt bei der Truppengattungen seine Dienstpflicht. Hilfsdiensttaugliche werden je nach Bedarf in Stäbe oder Einheiten eingeteilt. Wenr hingegen jemand aus gesundheitlichen oder gesetzlichen Gründen von der Pflicht zur persönlichen Dienstleistung befreit ist hat er einen seinem Einkommen entsprechenden «Militärpflichtersatz» in Geld (nicht zu verwechseln mit der Wehrsteuer) zu leisten, der im allgemeinen bis zur Erreichung des Landsturmalters (ab 43. Altersjahr) zu entrichten ist. Das Gesetz kenn keine Ausnahme für Bürger, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen den Wehrdienst verweigern wollen. In der Praxis wird diese Regelung allerdings etwas gemildert, inden auf Gesuch hin eine Ein- oder Umteilung zur Sanitätstruppe möglich ist. Dienstverweigerung als solche aber stellt immei einen Straftatbestand dar (Art. 81 MStG), der Gefängnis- und in Zeiten des Aktivdienstes, Zuchthausstrafe zur Folge hat. Der bedingte Strafvollzug wird in der Regel keinem zuteil, der weger der gleichen Verfehlung bereits verurteilt werden mußte oder der erklärt, einem neuerlichen Aufgebot keine Folge zu leisten

Seit 1956 hat sich nun die Zahl der Dienstverweigerer mehr als versiebenfacht. Sie stieg von 47 auf 352. Vor allem in der Jahren 1969, 1970, 1971 und besonders auffällig 1972 nahmer die Fälle mit 133, 175, 227 und 352 kontinuierlich zu. Etwa nachdenklich muß stimmen, daß unter den 352 Dienstverweigerern des Jahres 1972 deren 41 aus weltanschaulichen und politischen Gründen den Wehrdienst verweigerten.

Die «Münchensteiner-Initiative»

Die «Münchensteiner-Initiative» hat zum Ziel, durch Neufassung des Art. 18 der Bundesverfassung die Einführung des Zivildienstes zu ermöglichen. Grundsätzlich soll an der Wehrpflicht festgehalten werden. Zum Zivildienst versetzt werder soll nur derjenige, dessen Fall durch eine noch zu bildende Kommission genau geprüft worden ist. Es besteht also keine freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst. Der Zivildienst soll den Dienstpflichtigen die Dienstleistung nicht erleichtern, soll aber nicht in die militärische Landesverteidigung eingegliedert sein.

Der Bundesrat hat sich in einer Pressekonferenz positiv zur Initiative geäußert. Er hat bereits eine Kommission bestellt, die verschiedene Modelle ausarbeiten wird. Noch dieses Jahr wird das Parlament darüber beschließen, ob der Bundesrat an die Ausarbeitung eines revidierten Art. 18 der Bundesverfassung gehen soll, der dann Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet wird.

Es ist zu hoffen, daß das Dienstverweigerer-Problem sorgfältig an die Hand genommen wird, birgt es doch einige prinzipielle Aspekte. Um nur einige zu nennen:

- Man möchte die Beurteilung durch eine spezielle Kommission vornehmen lassen, die letzten Endes entscheiden soll, ob genügend Gründe für eine Zu- oder Umteilung zum Zivildienst vorhanden sind. Damit ist das Problem aber nicht gelöst, sondern nur einer andern Instanz zur Beurteilung zugewiesen.
- Diese Instanz muß eine Beurteilung nach bestimmten Kriterien durchführen. Gewissenskonflikte sind nicht meßbar. Also besteht die Gefahr, daß der zu Beurteilende etwas vormacht oder daß die Kommission auf etwas eingeht, das sie selber gerne glauben möchte, letzteres vor allem dann, wenn gewisse politische Richtungen in der Kommission den Ton angeben.
- Heute sind wir bereits so weit, daß wir Dienstverweigerer aus politischen Gründen milder bestrafen als «gewöhnliche» Dienstverweigerer. Im Grunde genommen verstößt dies gegen unsere Bundesverfassung, die in Art. 4 festhält: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.» Es darf nicht sein, daß politische Gründe die Umgehung der geltenden Bürgerpflichten rechtfertigen.
- Ein Wehrmann muß eine Ausbildung in Kauf nehmen, die ihn bei jedem Wetter und teilweise unter Gefahr für Leib und Leben oft Tag und Nacht beansprucht. Der Zivildienst darf deshalb niemals eine kleinere Beanspruchung darstellen. Stoßend wäre es, wenn unter dem Titel «Zivildienst» Auslandaufenthalte stattfinden könnten oder wenn im Zivildienst

nicht die gleiche körperliche und zeitliche Beanspruchung gefordert würde.

Man kann sich deshalb fragen, ob man nicht die Bedingungen für den Zivildienst so hoch ansetzen sollte, daß ein Entscheid für den Zivildienst ein Erschwernis wäre und damit ein der Gesinnung entsprechendes echtes Opfer darstellte. Dadurch würde eine Gesinnungs-Prüfungs-Kommission entfallen. Anderseits sollte auch den Instanzen der Armee Gelegenheit geboten werden, Elemente, die sich armeeschädigend aufführen, aus der Armee auszuschließen und dem Zivildienst zuzuweisen.

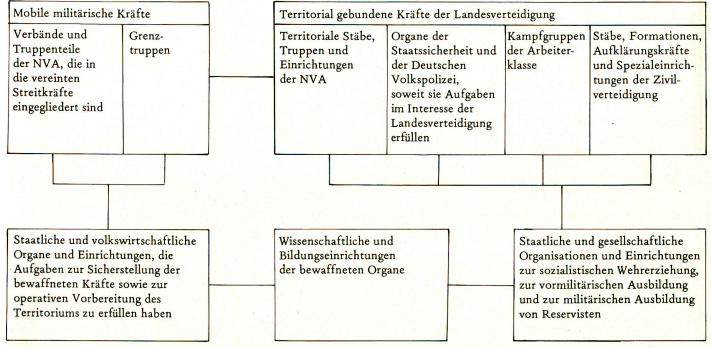
Einführung der allgemeinen Dienstpflicht

Nachdem nun die Schweizer Frauen in den meisten Gemeinden und Kantonen und auch auf eidgenössischer Ebene das Stimm- und Wahlrecht haben, fragt es sich, ob man nicht anläßlich der Revision von Art. 18 BV die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht ins Auge fassen sollte. Die Männer wären dabei für den Wehrdienst vorgesehen, wer diesen nicht leisten will, könnte Zivildienst leisten, der mindestens doppelt so lange dauert wie der Wehrdienst. Die Frauen könnten zwischen einem dem heutigen FHD entsprechenden Wehr- oder einem Zivildienst von gleicher Dauer wählen. Der Zivildienst wäre dem Eidgenössischen Departement des Innern zu unterstellen, das für eine sinnvolle Beschäftigung verantwortlich wäre (Wegbau, Melioration usw.). Die Organisationsform dieses Zivildienstes müßte derjenigen der Armee entsprechen. Auch hier sollte, wer nicht diensttauglich ist, «Dienstpflichtersatz» leisten müssen.

Dieser Vorschlag ist in der «Münchensteiner-Initiative» nicht enthalten. Diese Initiative will neue Möglichkeiten aufzeigen. Sie regt aber auch zum Suchen nach prinzipiell neuen Wegen an. Unser Vorschlag zeigt einen solchen auf.

Major Johs. Fischer, Chur

Das System der sozialistischen Landesverteidigung in der DDR



(Aus: "Seht, welche Kraft! Die SED - Tradition, Gegenwart, Zukunft", Berlin-Ost 1971)